SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/4955**
20. Wahlperiode 2026-10-22

Kleine Anfrage
des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)
und Antwort
der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)

EVi - Testlauf und Gesetzesvorhaben

Vorbemerkung des Fragestellers:
Mit dem „Entwicklungsfokus Viereinhalb“ (EVi) erprobt die Landesregierung derzeit ein Verfahren zur frühzeitigen Feststellung des Sprachstandes von Kindern vor dem Schuleintritt. Mit dem entsprechenden Gesetzentwurf (Drs. 20/4654) soll EVi ab dem Schuljahr 2028/29 landesweit verbindlich eingeführt werden. Der Gesetzentwurf rechnet für die Sprachstandsfeststellung durch die Grundschulen mit einem zeitlichen Aufwand von einer Lehrerwochenstunde pro Kind. Für die anschließende Sprachförderung werden unter anderem Fördergruppen von durchschnittlich sieben Kindern und vier Unterrichtsstunden Unterstützung pro Gruppe zugrunde gelegt.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung aus den bisherigen Phasen der EVi-Pilotierung über den tatsächlichen Arbeitszeitaufwand der beteiligten Lehrkräfte gewonnen, und liegt hierzu eine schriftliche Evaluation, Auswertung, Dokumentation oder anderweitige Erhebung vor? Sofern vorhanden, bitte die wesentlichen Ergebnisse darstellen.

Antwort:
Bereits in der ersten Pilotierungsphase hat sich gezeigt, dass die Bedarfe an den verschiedenen Standorten sehr unterschiedlich sind und es erforderlich ist, auf den jeweiligen Standort individuell zugeschnittene Verfahren zu finden. Um den Schulen und Kindertageseinrichtungen entsprechend den Anforderungen und konkreten Bedarfen vor Ort Gestaltungsspielräume zu ermöglichen, hat das MBWFK in den Pilotierungsphasen daher keine verbindlichen Vorgaben zur Organisation gemacht.
Das MBWFK ist in einem engen Austausch mit den an EVi beteiligten Schulen und bietet zudem Sprechstunden für die Schulen an. Die Schulen der zweiten Phase hat es um eine Rückmeldung zu den Erfahrungen im Rahmen der Sprachstandserhebung gebeten.
Die Sprachstandsfeststellung fand sowohl in der Schule als auch in der KiTa statt. Der Sprachstand wurde sowohl in Einzelsituationen als auch Gruppen erhoben. Die Elternkommunikation erfolgte zum Teil individuell, zum Teil fanden Informationsveranstaltungen entweder für alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder nur für die betroffenen Familien in der Schule oder im Kindergarten statt.
Die sich anschließende Sprachförderung für die Kinder mit einem erheblichen Sprachunterstützungsbedarf findet in Kleingruppen von bis zu sieben Kindern je nach Absprache zwischen Kita und Schule vor Ort in den Räumen der KiTas, in Schulen oder an beiden Einrichtungen statt und wird von verschiedenen Berufsgruppen durchgeführt: Lehrkräften, Kita-Fachkräften, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Sprint-Kräften, Logopädinnen und Logopäden und Psychologinnen und Psychologen.
Sofern die Sprachförderung durch Lehrkräfte durchgeführt wird, wird für die jeweilige Schule eine Personalressource von vier Lehrerwochenstunden (LWS) sowie eine Ressource von einer halben LWS für Overhead je Gruppe zugewiesen. Dabei muss der jeweilige Bedarf berücksichtigt werden. Eine detaillierte Auswertung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten der beteiligten Lehrkräfte, getrennt nach Durchführung der Sprachstandsfeststellung, Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Elternkommunikation und organisatorischer Koordinierung ist u.a. Gegenstand der 3. Pilotierungsphase.

2. Wie wurde der in Drs. 20/4654 zugrunde gelegte zeitliche Aufwand von einer Lehrerwochenstunde pro Kind für die Sprachstandsfeststellung konkret ermittelt und welche einzelnen Tätigkeiten sind darin jeweils mit welchem Zeitan-

satz berücksichtigt? Bitte insbesondere darstellen, ob neben der reinen Durchführung des standardisierten Verfahrens auch Vor- und Nachbereitung, Begrüßung und Verabschiedung des Kindes, Herstellung einer für das Kind geeigneten Testsituation, gegebenenfalls notwendige Pausen oder pädagogische Gespräche, Dokumentation und Auswertung, Gespräche mit Eltern und Kindertageseinrichtungen sowie sonstige organisatorische Tätigkeiten berücksichtigt wurden.

Antwort:
Für die Durchführung der Sprachstandserhebung wird im Rahmen der Ressourcenplanung ein Ansatz von einer Lehrerwochenstunde je Kind zugrunde gelegt. Dabei handelt es sich um eine fachliche Schätzung, da noch keine empirisch abgesicherten Erkenntnisse über den tatsächlichen Zeitbedarf vorliegen.
Für den zusätzlichen Aufwand, den die Organisation der Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen bedeutet, werden den Schulen zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt, sowohl während der Vorbereitungsphase ca. 1,5 Jahre vor der Einschulung als auch während der Sprachförderkurse während des Schuljahres vor der Einschulung.
Eine Aussage darüber, welche dieser Tätigkeiten mit welchen Zeitansätzen tatsächlich benötigt werden, kann noch nicht erfolgen und bleibt der 3. Pilotierungsphase vorbehalten (siehe auch Antwort auf Frage 1).

3. Welche konkreten zeitlichen und organisatorischen Vorgaben sind für die nach einer Sprachstandsfeststellung gegebenenfalls erforderliche Förderung vorgesehen? Bitte insbesondere darstellen, wie sich die in Drs. 20/4654 genannten vier Unterrichtsstunden Unterstützung pro Fördergruppe zeitlich verteilen sollen, über welchen Zeitraum die Förderung erfolgt, wo sie grundsätzlich stattfinden soll und welche zusätzlichen Zeitressourcen für Vor- und Nachbereitung, Koordinierung und Elternarbeit vorgesehen sind.

Antwort:
In der zweiten Phase der Pilotierung wird mit dem Material von der Universität Heidelberg „Deutsch für den Schulstart“ gearbeitet. Dies sieht regelhaft eine Förderung von viermal 45 Minuten in der Woche beginnend mit dem Schuljahr vor der Einschulung vor. Um den Schulen und Kindertageseinrichtungen einen an den Bedarfen vor Ort orientieren Gestaltungsspielraum in der Umsetzung des Programms einzuräu-

men, können die Schulen gemeinsam mit den KiTas in der Pilotierung erproben, wie die vier Stunden pro Fördergruppe auf einzelne Wochentage verteilt werden, ob sie ausschließlich aus unmittelbaren Fördereinheiten bestehen oder welche konkreten Vor- und Nachbereitungszeiten zusätzlich anfallen. Diese in der Pilotierung gewonnenen Erfahrungen werden auch in die weitere Umsetzung des Programms und in die gemäß § 22 Absatz 6 des Gesetzentwurfes noch durch Verordnung zu treffenden Regelungen zur Gestaltung, Durchführung und den Umfang der Sprachförderung einfließen.
Als Förderort sind - vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Trägers - grundsätzlich die Räumlichkeiten der vom Kind besuchten Kindertageseinrichtung vorgesehen. Damit sollen organisatorische Hindernisse für die Teilnahme möglichst gering gehalten werden. Die Grundschule bleibt für die Organisation und fachliche Verantwortung der schulischen Sprachförderung zuständig und wird hierbei durch das zuständige Schulamt unterstützt.

4. Welche Rolle sollen Förderzentren und Sonderpädagog*innen bei EVi künftig übernehmen und warum wurden beziehungsweise werden diese bislang nicht systematisch in die Planung und Pilotierung von EVi einbezogen? Bitte insbesondere darstellen, ob eine Beteiligung bei Diagnostik, Beratung, Förderplanung oder Durchführung der Förderung vorgesehen ist und wie Kinder berücksichtigt werden, bei denen neben sprachlichem Förderbedarf beispielsweise sozial-emotionaler, motorischer oder anderer sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf erkennbar wird.

Antwort:
Die bisherige Planung und Pilotierung von EVi konzentriert sich auf die Entwicklung, Erprobung und Weiterentwicklung eines Verfahrens zur frühzeitigen Feststellung sprachlicher Unterstützungsbedarfe und zur Sicherstellung einer anschließenden Förderung. Eine systematische Einbindung der Förderzentren und sonderpädagogischen Fachkräfte war bislang nicht als eigenständiger Bestandteil der Pilotierung angelegt. Daraus ist jedoch nicht abzuleiten, dass ihre Expertise für die weitere Umsetzung von EVi ohne Bedeutung ist.
Im Rahmen der weiteren Entwicklung und Ausweitung von EVi wird das MBWFK prüfen, wie die Förderzentren und die bereits bestehenden sonderpädagogischen Beratungs- und Unterstützungssysteme rechtskonform, bezogen auf den jeweiligen Unterstützungsbedarf und praxistauglich berücksichtigt werden können.

5. Welche räumlichen und sächlichen Voraussetzungen müssen Schulen und Kindertageseinrichtungen für die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und Förderung im Rahmen von EVi vorhalten und wer trägt die hierfür entstehenden Kosten? Bitte insbesondere auf zusätzliche Förder- und Diagnostikräume, kindgerechte Ausstattung, Sanitär- und gegebenenfalls Wickelmöglichkeiten sowie die Situation von Schulen und Kindertageseinrichtungen eingehen, die bereits heute über keine entsprechenden Raumreserven verfügen.

Antwort:
Die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und der anschließenden Förderung setzt geeignete Räumlichkeiten sowie entsprechende Materialien voraus. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Sprachförderung vorbehaltlich der Zustimmung des Trägers in der Kindertageseinrichtung erfolgen soll. Der Einrichtungsträger hat für die in der Einrichtung geförderten Kinder die Durchführung einer von der Grundschule nach § 22 Absatz 4 des Gesetzentwurfes verantworteten Sprachförderung während der Öffnungszeiten in seinen Räumen im Rahmen des Zumutbaren kostenfrei zu dulden. Der Gesetzentwurf geht ausdrücklich davon aus, dass die erforderliche Sachausstattung nicht an allen Förderstandorten vorhanden ist. Für die Ausstattung werden deshalb rechnerisch 4.000 Euro pro Förderstandort angesetzt. Hinzu treten die Materialien für die Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung, die ebenfalls aus Landesmitteln getragen werden sollen.

6. Wer ist dafür verantwortlich, dass Kinder den Ort der verpflichtenden Sprachstandsfeststellung beziehungsweise einer verpflichtenden Sprachförderung erreichen, und wer trägt gegebenenfalls entstehende Beförderungskosten? Bitte insbesondere darstellen, ob Beförderungsleistungen entsprechend der bisherigen SPRINT-Praxis vorgesehen sind, ob hierfür Landesmittel zur Verfügung stehen und wie verfahren werden soll, wenn die zuständige Grundschule nicht in räumlicher Nähe zur besuchten Kindertageseinrichtung liegt.

Antwort:
Nach dem Gesetzentwurf haben die Eltern dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind an der verpflichtenden Sprachstandsfeststellung teilnimmt und eine gegebenenfalls angeordnete schulische Sprachförderung besucht. Die Grundschule ist für die Organisation und Durchführung der Sprachstandsfeststellung sowie für die Organisation der gegebenenfalls erforderlichen schulischen Sprachförderung verantwortlich. Sie wird

bei der Organisation der Sprachförderung durch das zuständige Schulamt unterstützt.
Bei der Organisation der Förderung ist nach Möglichkeit die konkrete Situation der Familien zu berücksichtigen. Hierzu gehören beispielsweise die Situation alleinerziehender oder erwerbstätiger Eltern sowie Mobilitätseinschränkungen. Die Förderung soll deshalb grundsätzlich in den Räumen der vom Kind besuchten Kindertageseinrichtung stattfinden.
Wie im Einzelfall zu verfahren ist, wenn die zuständige Grundschule nicht in räumlicher Nähe zur besuchten Kindertageseinrichtung liegt und eine Durchführung der Förderung in der Kindertageseinrichtung nicht möglich ist, bedarf daher einer näheren organisatorischen Klärung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles.

7. Welche zusätzlichen Aufgaben und zeitlichen Arbeitsaufwände entstehen nach Einschätzung der Landesregierung durch EVi für Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und Schulleitungen, wie werden diese jeweils mit zusätzlichen personellen Ressourcen hinterlegt, und welche anderen Aufgaben fallen dafür weg bzw. müssen umverteilt werden? Bitte insbesondere auf Dokumentation, Dateneingabe und -übermittlung, Abstimmung zwischen Kita und Schule, Elternkommunikation, Terminorganisation, Koordination der Förderung sowie den Fall eingehen, dass eine Grundschule mit einer größeren Zahl von Kindertageseinrichtungen kooperieren muss.

Antwort:
Es wird auf die umfangreichen Ausführungen zu Kosten und Verwaltungsaufwand im Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 20/4654 S. 5 ff.) verwiesen.

8. Wie soll verfahren werden, wenn Eltern die Einladung zur Sprachstandsfeststellung nicht annehmen? Bitte ausführen, mit welchen Fallzahlen und Aufwänden die Landesregierung für welche beteiligte Stelle rechnet.

Antwort:
Der Gesetzentwurf sieht eine gesetzliche Pflicht zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung vor. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind an der Feststellung teilnimmt. Wird ein erheblicher Sprachunterstützungsbedarf festgestellt, kann die Grundschule das Kind außerdem zur Teilnahme an der schulischen Sprachförderung verpflichten. Die gesetzlichen Pflichten können mit den allgemeinen ver-

waltungsrechtlichen Instrumenten durchgesetzt werden. In Betracht kommen insbesondere ein Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit (Geldbuße) sowie ein Zwangsgeldverfahren wegen der Verletzung einer gesetzlichen Verpflichtung. Der Gesetzentwurf sieht hierzu entsprechende schulrechtliche Regelungen vor.
Der Gesetzentwurf geht von jährlich rund 25.600 Kindern aus, die zur Sprachstandsfeststellung verpflichtet sein werden. Wie viele Eltern eine Einladung nicht annehmen, wie viele Termine deshalb wiederholt werden müssen und wie häufig weitere verwaltungsrechtliche Maßnahmen erforderlich sein werden, kann nicht prognostiziert werden.